



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

***Fall M.9085 - DR AUGUST OETKER / COOP-GRUPPE /
F&B –“ FOOD AND BEVERAGE SERVICES***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 21/12/2018

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32018M9085***



Brüssel, 21.12.2018
C(2018) 9218 final

NICHTVERTRAULICHE
FASSUNG

An die Anmelderinnen

**Betr.: Sache M.9085 — Dr August Oetker/Coop-Gruppe/F&B – Food and Beverage Services
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 27. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Dr. August Oetker KG („Oetker“, Deutschland) übernimmt mittels ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft Dr. August Oetker Finanzierungs- und Beteiligungs-GmbH (Deutschland) und Coop-Gruppe Genossenschaft („Coop“, Schweiz), mittels ihrer indirekten hundertprozentigen Tochtergesellschaft Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG („Transgourmet“, Deutschland) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b sowie des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von F&B – Food and Beverage Services GmbH („F&B“, Deutschland), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Transgourmet, durch Erwerb von Anteilen von Transgourmet.³

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 444 vom 10/12/2018, S. 24.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Oetker ist über ihre Tochtergesellschaften unter anderem in der Herstellung und dem Vertrieb von Bier, Wein, Sekt und alkoholfreien Getränken tätig.
 - Coop ist ein Detailhandels- und Großhandelsunternehmen in der Schweiz und europaweit als Großhändler von Lebensmitteln und anderen Produkten tätig. Durch ihre Beteiligung an Transgourmet ist Coop auch im Bereich Cash & Carry sowie der Lieferung von Lebensmitteln und Getränken tätig.
 - F&B ist über eine Beteiligung an der Team Beverage AG im Getränkevertrieb tätig.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe c und Randnummer 6 der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(unterzeichnet)
Johannes LAITENBERGER
Generaldirektor

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.